

Das Gefuch von deutsch-katholischen Einwohnern, daß ihre Toten durch evangelische Geistliche beerdigt werden möchten, wurde von dem Presbyterium am 5. Dezember 1851 bewilligt. Die Beerdigung von römisch-katholischen Einwohnern sollte nur dann übernommen werden, wenn diese in gemischter Ehe gelebt und durch die gänzliche oder teilweise Erziehung ihrer Kinder im evangelischen Bekenntnis einen Beweis ihrer Hinneigung zur evangelischen Kirche gegeben hätten.

Im Jahre 1876 beschloß das Presbyterium, daß bei Beerdigungen die Personalien auf das Tatsächliche beschränkt werden sollten. Den Geistlichen wurde empfohlen, in ihren Grabreden kurz und allgemein zu reden. Ungetaufte Kinder sollten nach dem Herkommen ohne Mitwirkung eines Geistlichen beerdigt werden.

Im Jahre 1903 beschloß das Presbyterium, daß bei Beerdigungen nur ein Pfarrer mitgehen sollte. Im Jahre 1907 wurde die Verlesung des Lebenslaufes der Verstorbenen abgeschafft.